

- beim Zusammenleben mit einer Person, die
allein für die Pflege und Erziehung sorgt 297 DM
- in den übrigen Fällen 270 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des

8. Lebensjahres bis zur Vollendung des

14. Lebensjahres 351 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des

15. Lebensjahres bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres 486 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des

19. Lebensjahres 432 DM.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

GV.NW.1998 S.:376